

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ilsede**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Gemeindeteile**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ilsede“.
- (2) Die Gemeinde Ilsede besteht aus den Gemeindeteilen Adenstedt, Bülten, Gadenstedt, Groß Bülten, Groß Ilsede, Groß Lafferde, Klein Ilsede, Münstedt, Oberg, Ölsburg und Solschen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt im Rot einen silbernen Wellenbalken; oben ein schreitender goldener, blau bewehrter und gezungter Löwe; unten schräg gekreuzt ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen; begleitet rechts von einer goldenen Pflugschar und links von einem goldenen sechsspeichigen Sonnenrad.
- (2) Die Flagge ist in den Farben Rot und Gold oder Rot und Gelb geteilt, mit oder ohne aufgelegtem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen (einfarbig) und die Umschrift „Gemeinde Ilsede Landkreis Peine“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die erstmalige Aufstellung und zur Aufhebung von Bebauungsplänen sowie zur Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

## **§ 4 Ortsräte**

(1) Eine Ortschaft mit Ortsrat im Sinne des § 90 NKomVG bilden jeweils die Gemeindeteile

- a) Adenstedt,
- b) Bülten,
- c) Gadenstedt,
- d) Groß Bülten,
- e) Groß Ilsede,
- f) Groß Lafferde,
- g) Klein Ilsede,
- h) Oberg,
- i) Münstedt,
- j) Ölsburg und
- k) Solschen.

(2) Die Ortsräte der Ortschaften Ölsburg, Groß Ilsede, Groß Lafferde, Gadenstedt, Oberg, Adenstedt und Klein Ilsede bestehen jeweils aus neun Mitgliedern.

(3) Die Ortsräte der Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Solschen und Münstedt bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern.

(4) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte neben der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die /der im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Sie/er führt die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin/Stellvertretender Ortsbürgermeister“.

(5) Historisch und traditionell bedingt, obliegt der „Lafferder Markt“ i.S.d. § 93 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG der Zuständigkeit des Ortsrates Groß Lafferde.

## **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG nehmen zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wahr.

(2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung 1. stellvertretende Bürgermeisterin/1. stellvertretender Bürgermeister und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/2. stellvertretender Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Weitere Beamtin/Weiterer Beamter auf Zeit**

Die allgemeine Stellvertreterin/Der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann vom Rat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“/„Erster Gemeinderat“. Mit der allgemeinen Stellvertretung kann entsprechend § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG auch eine andere Person beauftragt werden, die bei der Gemeinde beschäftigt ist.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie

gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ilsede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie sind nach erfolgter Verkündung bzw. Bekanntmachung informatorisch im gemeindlichen Mitteilungsblatt und über die Internetseite der Gemeinde ([www.ilsede.de](http://www.ilsede.de)) zu veröffentlichen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus Ilsede in Groß Ilsede, Eichstraße 3.

(3) Zu den ortsüblichen Bekanntmachungen gehören insbesondere die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse des Rates. Der Aushang dieser Bekanntmachungen hat spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Auf die Sitzungen kann im gemeindlichen Mitteilungsblatt informatorisch ohne die verbindliche Frist nach Satz 2 hingewiesen werden, soweit dessen Erscheinungsdaten dieses ermöglichen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung spätestens 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Sitzung durch Aushang nach Absatz 2.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen

und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ilsede vom 11.12.2001 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 29.07.2015 außer Kraft.

Ilsede, den 10.12.2015

GEMEINDE ILSEDE

(gez.)  
Fründt  
Bürgermeister